

BGer 9C_747/2007 vom 28. November 2007

Bundesgericht, 2007-11-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_747_2007

FR: TF 9C_747/2007 du 28 novembre 2007

IT: TF 9C_747/2007 del 28 novembre 2007

Volltext

Tribunale federale

Tribunal federal

{T 0/2}

9C_747/2007

Urteil vom 28. November 2007

II. sozialrechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichter Seiler, als Einzelrichter,

Gerichtsschreiber Wey.

Parteien

Ausgleichskasse des Kantons St. Gallen, Brauerstrasse 54, 9016 St. Gallen,
Beschwerdeführerin,

gegen

R._____, 1962, Beschwerdegegner, vertreten durch Rechtsanwalt Christian Michel,
Breitenstrasse 16, 8852 Altendorf.

Gegenstand

Alters- und Hinterlassenenversicherung,

Beschwerde gegen den Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 5.
September 2007.

Nach Einsicht

in die Beschwerde vom 23. Oktober 2007 (Poststempel) gegen den Entscheid des
Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 5. September 2007,

in Erwägung,

dass es sich beim angefochtenen Rückweisungsentscheid um einen - selbständig eröffneten
- Zwischenentscheid im Sinne von Art. 93 BGG handelt (BGE 133 V 477 S. 481 E. 4.2),

dass die Zulässigkeit der Beschwerde somit - alternativ - voraussetzt, dass der Entscheid
einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken kann (Abs. 1 lit. a), oder dass die
Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen
bedeutenden Aufwand an Zeit und Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen
würde (Abs. 1 lit. b),

dass die Beschwerdeführerin mit keinem Wort dartut, dass eine dieser Eintretensvoraussetzungen erfüllt ist, und man sich bereits deshalb fragen kann, ob mangels rechtsgenügender Begründung im Sinne von Art. 42 Abs. 2 Satz 1 BGG auf die Beschwerde einzutreten wäre (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG),

dass aber jedenfalls die beiden Zulässigkeitstatbestände gemäss Art. 93 Abs. 1 BGG nicht erfüllt sind, da einerseits die Verpflichtung der Ausgleichskasse des Kantons St. Gallen zur weiteren Sachverhaltsabklärung etwa in Bezug auf Rechtfertigungs- oder Exkulpationsgründe des Beschwerdegegners keinen nicht wieder gutzumachenden Nachteil darstellt (lit. a; vgl. BGE 133 V 477 S. 483 E. 5.2), und da andererseits nicht ersichtlich ist, dass die obgenannten Vorgaben weitläufig sind und einen bedeutenden Aufwand an Zeit und Kosten zur Folge haben (lit. b),

in Anwendung von Art. 65 sowie Art. 66 Abs. 1 BGG und im Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. a BGG ,

erkennt der Einzelrichter:

1.

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2.

Die Gerichtskosten von Fr. 500.- werden der Beschwerdeführerin auferlegt. Der Mehrbetrag des geleisteten Kostenvorschusses wird ihr zurückerstattet.

3.

Dieses Urteil wird den Parteien, dem Versicherungsgericht des Kantons St. Gallen und dem Bundesamt für Sozialversicherungen schriftlich mitgeteilt.

Luzern, 28. November 2007

Im Namen der II. sozialrechtlichen Abteilung

des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Einzelrichter: Der Gerichtsschreiber:

Seiler Wey

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.